

Aufsichtsprogramm 2022

der

Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit
und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und
bei den Gaststreitkräften (ÖrABw)



**Kurzfassung des Aufsichtsprogramms im Strahlenschutz der ÖrABw und
Darstellung der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen
Erkenntnisse für das Jahr 2022**

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund.....	3
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	3
3	Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse	4
3.1	Erkenntnisse bei der Aufsicht von Tätigkeiten im Bereich der Medizin (Anwendung am Menschen und in der Tierheilkunde).....	4
3.1.1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Röntgeneinrichtungen in der Medizin.....	4
3.1.2	Radioaktive Stoffe in der Medizin	5
3.1.3	Sonstige	5
3.2	Erkenntnisse bei der Aufsicht von technischen Anwendungen	5
3.2.1	Technische Röntgeneinrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ...	5
3.2.2	Radioaktive Stoffe in der Technik.....	5
3.3	Erkenntnisse bei der Aufsicht im Bereich natürlich vorkommender Radioaktivität.....	5
3.3.1	Natürlich vorkommende Radioaktivität am Boden (Radonexposition).....	5
3.3.2	Natürlich vorkommende Radioaktivität in der Höhe (kosmische Strahlung).....	6
4	Gesamtbewertung.....	6
	Anhang I.....	7

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) nimmt die per Gesetz übertragene Rechtsaufsicht wahr, die außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) besonderen Aufsichtsbehörden vorbehalten ist. Die ÖrABw ist innerhalb des Geschäftsbereiches BMVg die zuständige Behörde für das Aufsichtsprogramm Strahlenschutz.

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht hat die zuständige Behörde, entsprechend § 180 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG, ein Programm für aufsichtliche Prüfungen einzurichten, das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung trägt (Aufsichtsprogramm). Die geforderte Veröffentlichung einer Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen Erkenntnisse wird mit diesem Dokument umgesetzt¹.

In ihrem Aufsichtsprogramm legt die Behörde gemäß § 149 Abs. 1 StrlSchV die Durchführung und die Modalitäten insbesondere von Vor-Ort-Prüfungen fest. Dabei sind die Kriterien nach Anlage 16 der StrlSchV zugrunde zu legen (wie z. B. Höhe der zu erwartenden Expositionen, Aktivität der radioaktiven Stoffe, Risiko für Inkorporationen oder unbeabsichtigte Expositionen).

Konkretisierende Vorgaben (u. a. risikoorientierte Kategorien, Einstufungskriterien und Entscheidungsbäume) enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm (AVV Aufsichtsprogramm).

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Die sieben regionalen ÖrABw, die gemäß § 191 Abs. 2 StrlSchG durch das BMVg bezeichnet sind, überwachen im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms die strahlenschutzrechtlichen Tätigkeiten sämtlicher Dienststellen der Bundeswehr sowie der Gaststreitkräfte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit Ausnahme der Qualitätssicherung im Bereich medizinischer Anwendungen und der Belange der arbeitsmedizinischen Vorsorge (siehe Anlage I).

Den Tätigkeiten sind entsprechend ihres Gefahrenpotenzials fünf Kategorien zugewiesen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßig Revisionen vor Ort durchgeführt werden.

Den Kategorien I – III sind jeweils Regelintervalle für die aufsichtlichen Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet. Tätigkeiten mit geringem Risiko, für die die Zuordnung eines Regelintervalls entsprechend § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV nicht erforderlich ist, sind in Kategorie IV erfasst. Kategorie V umfasst die Fälle, bei denen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte eine behördliche Vor-Ort-Prüfung in festen Regelintervallen nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, wie beispielsweise bei befristeten Genehmigungen.

¹ Vgl. § 180 Abs. 3 StrlSchG.

Kategorie	Intervall der Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen
V	Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt spezifisch festzulegen

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien I bis V

Die in der AVV Aufsichtsprogramm dargestellten Entscheidungsbäume² geben die grundsätzliche Einstufung von Tätigkeiten in risikoorientierte Kategorien vor.

Innerhalb der Kategorien ist auf Grundlage einer Risikoabwägung im Einzelfall eine Verringerung oder Erhöhung des Regelintervalls um bis zu einem Jahr möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuordnung zu einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie mit entsprechend höherem oder niedrigerem Regelintervall erfolgen.

3 Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse

In den nachstehenden Abschnitten sind Erkenntnisse aus dem Aufsichtsprogramm im Bereich der Medizin (Anwendung am Menschen und in der Tierheilkunde) sowie der Technik dargestellt.

Die Besichtigungen geschehen immer im Hinblick auf den Betrieb von Geräten und Anlagen beziehungsweise den Umgang mit radioaktiven Stoffen, umfassen jedoch auch weitere strahlenschutzrechtlich relevante Prüfpunkte wie zum Beispiel die Strahlenschutzorganisation, Unterweisungen oder Fachkunden.

So werden in der Regel bei einem Termin zur Besichtigung einer Dienststelle oder Teileinheit jeweils mehrere Röntgeneinrichtungen aus unterschiedlichen Kategorien überprüft.

3.1 Erkenntnisse bei der Aufsicht von Tätigkeiten im Bereich der Medizin (Anwendung am Menschen und in der Tierheilkunde)

Im Berichtszeitraum wurden 21 Dienststellen oder Teileinheiten mit medizinischen Anwendungen von Röntgenstrahlung, radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung in der Medizin im Rahmen des Aufsichtsprogramms überprüft. Medizinische Anwendungen sind beispielsweise Nuklearmedizin (Diagnostik), Computertomographie (CT), Mammographie oder Zahnröntgengeräte.

3.1.1 Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Röntgeneinrichtungen in der Medizin

Insgesamt konnte ein positives Bild des Strahlenschutzes in den besichtigten Dienststellen und Teileinheiten gewonnen werden. Die festgestellten Mängel sind Einzelfälle und bezogen sich auf

² Nummer 4.3.1. des AVV

betrieblich-organisatorische Anteile des Strahlenschutzes, wie zum Beispiel unvollständige Angaben in der Dokumentation oder bei der Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten. Die aufgetretenen Mängel wurden in der Regel kurzfristig abgestellt.

3.1.2 Radioaktive Stoffe in der Medizin

Bei der im Berichtsjahr in Begleitung der Ärztlichen Stelle der Bundeswehr durchgeführten Besichtigung der Bundeswehrkrankenhäuser wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

3.1.3 Sonstige

Im Berichtsjahr fanden in weiteren Bereichen der Medizin keine Besichtigungen statt. Auch anderweitig wurden der zuständigen regionalen ÖRABw keine wesentlichen Mängel bekannt.

3.2 Erkenntnisse bei der Aufsicht von technischen Anwendungen

Im Berichtszeitraum wurden neun Dienststellen oder Teileinheiten mit technischen Anwendungen von Röntgenstrahlung, radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung im Rahmen des Aufsichtsprogramms überprüft. Technische Anwendungen sind beispielsweise Werkstoffprüfung, Röntgeneinrichtungen zur Grob-/Feinstrukturanalyse, Gepäckdurchleuchtungsanlagen oder radiometrische Messeinrichtungen.

3.2.1 Technische Röntgeneinrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Im Rahmen einer Besichtigung wurden formale oder organisatorische Versäumnisse im Rahmen des Betriebs einer Röntgeneinrichtung festgestellt. Bei den anderen durchgeführten Besichtigungen wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

3.2.2 Radioaktive Stoffe in der Technik

Insgesamt stellte sich auch hier wie bei den medizinischen Anwendungen (vergleiche 2.3.1) ein positives Bild des Strahlenschutzes in den besichtigten Dienststellen oder Teileinheiten dar. Die in Einzelfällen aufgetretenen Mängel beziehen sich auf den betrieblich-organisatorischen Strahlenschutz, zum Beispiel Konkretisierungen bei der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten.

3.3 Erkenntnisse bei der Aufsicht im Bereich natürlich vorkommender Radioaktivität

Im Berichtszeitraum wurden drei Liegenschaften/Dienststellen beziehungsweise Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität im Rahmen des Aufsichtsprogramms überprüft.

3.3.1 Natürlich vorkommende Radioaktivität am Boden (Radonexposition)

Aufgrund der im Berichtsjahr laufenden beziehungsweise abgeschlossenen Erstbewertungen der Radonexposition lag der Fokus auf der Beratung der Dienststellen in den betroffenen Liegenschaften. Bei einer Liegenschaft lagen bereits Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle umgesetzter Maßnahmen vor und eine Besichtigung/Beratung vor Ort zu weiteren, in diesem Fall baulichen Maßnahmen, wurde anlassbezogen durchgeführt. Die hier empfohlene Maßnahme (Radonbrunnen zur Absaugung radonhaltiger Luft unterhalb des Gebäudes) wurde bereits im Berichtsjahr umgesetzt und ist wirksam.

3.3.2 Natürlich vorkommende Radioaktivität in der Höhe (kosmische Strahlung)

Das insbesondere das fliegende Personal betreffende Gebiet der kosmischen Strahlung (Höhenstrahlung), für das außerhalb der Bundeswehr das Luftfahrt-Bundesamt zuständig ist, wird im Geschäftsbereich des BMVg übergreifend durch die ÖRABw Düsseldorf aufsichtlich betreut.

Mit Inkrafttreten des neuen StrlSchG und der neuen StrlSchV wurde sowohl der Übertragungsweg als auch das Datenformat der in diesem Zusammenhang an das Strahlenschutzregister (SSR) des Bundesamtes für Strahlenschutz zu übermittelnden Ganzkörperdosen geändert. Im Rahmen der Besichtigung und Beratung zur Höhenstrahlung wurde schwerpunktmäßig auch zum SSR bei fliegendem Personal beraten.

4 Gesamtbewertung

Das Strahlenschutzrecht stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit radioaktiven Stoffen, an den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und von Röntgeneinrichtungen. Ziel ist der Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Das von der ÖRABw durchgeführte Aufsichtsprogramm richtet sich bei der Vor-Ort-Besichtigung nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos.

In der Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass die im Bereich der Medizin, der Technik sowie natürlich vorkommender Radioaktivität überprüften Einrichtungen (Dienststellen, Teileinheiten oder Liegenschaften) ein hohes Sicherheitsniveau aufweisen. Lediglich wenige, überwiegend geringfügige Mängel oder Versäumnisse waren erkennbar und wurden durch die Dienststellen in der Regel ohne weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen zügig abgestellt. Die Bereitschaft der Strahlenschutzverantwortlichen, die festgestellten Mängel zu beheben, trug dabei wesentlich zur weiteren Minimierung des Risikos bei.

Durch die Vor-Ort-Überwachung konnten die regionalen ÖRABw einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Dienststellen im Hinblick auf den Strahlenschutz und zu seiner Verbesserung leisten.

Anhang I



Abbildung 1: Regionale Zuständigkeiten der ÖrABw